



INHALTSVERZEICHNIS

FRANKREICH

1. Muss ich für meinen Zweitwohnsitz die Wohnsteuer bezahlen?
2. Steuern und Bußgelder: Zahlung im Tabakladen ab 2020 möglich

DEUTSCHLAND

1. Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sinkt auf 2,4 Prozent
2. Mindestlohn steigt

SCHWEIZ

1. Bundesrat legt Kontingente 2020 für Erwerbstätige aus Drittstaaten und Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA fest
2. Bundesrat verabschiedet Botschaft zum Abkommen Schweiz–UK über die erworbenen Rechte

GRENZÜBERSCHREITEND

1. E-Scooter – Regelungen und Zulassung in Deutschland und Frankreich
2. Salon Formation Emploi Alsace in Colmar am 24. und 25. Januar 2020

INFOBEST

1. Teilnahme des INFOBEST-Netzwerks an der Sprechstunde MonatsTreff zur Beschäftigung und Ausbildung in Deutschland

SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS

FRANKREICH

MUSS ICH FÜR MEINEN ZWEITWOHNSITZ DIE WOHNSTEUER BEZAHLEN?

Die Reform der Wohnsteuer betrifft nicht die Zweitwohnungen.
Besitzer von Zweitwohnungen sind nicht von der Zahlung dieser Steuer befreit, auch wenn 80 % der Franzosen diese Steuer für ihren Hauptwohnsitz im Jahr 2020 nicht mehr zahlen werden.

Wie wird die Wohnsteuer für Zweitwohnungen berechnet?

Die Berechnung ist die gleiche wie bei einem Hauptwohnsitz, d.h. die Höhe der Steuer wird auf der Grundlage des Mietwerts der Wohnung und ihrer Nebengebäude auf der Grundlage der von den örtlichen Behörden festgelegten Sätze berechnet.

Es gibt jedoch zwei Unterschiede zwischen der Berechnung der Wohnsteuer für Zweitwohnungen und der für Hauptwohnungen:

- Die Rabatte (für Personen mit bescheidenem Einkommen oder aufgrund von Angehörigen) und die nach Einkommen gewährte Obergrenze, die für den Hauptwohnsitz gewährt werden kann, gelten nicht für Zweitwohnungen.
- In Gemeinden, in denen Steuern auf leerstehende Wohnungen erhoben werden - was manchmal zu einer Erhöhung der Wohnsteuer für Zweitwohnungen führt - ist es möglich, eine Befreiung von diesen Erhöhungen zu beantragen.

Einige Gemeinden wenden einen Wohnsteueraufschlag für Zweitwohnungen an. Sie befinden sich in einen der folgenden Fälle, dann können Sie eine Freistellung beantragen, wenn:

- Sie aus beruflichen Gründen gezwungen sind, sich an einem anderen Ort als Ihrem Hauptwohnsitz aufzuhalten,
- Sie dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind, diese zu Ihrem Hauptwohnsitz wird, und Sie behalten die Nutzung Ihres früheren Hauptwohnsitzes,
- Sie Ihren Zweitwohnsitz nicht als Hauptwohnsitz wegen von Ihnen nicht beeinflussbare Gründe nutzen können, (z. B. städtebauliche Umbaumaßnahme des Objektes).

Die Wohnsteuer wird zugunsten der lokalen Behörden (Kommunen) erhoben. Ihre Höhe variiert von Gemeinde zu Gemeinde und hängt von den Wohneigenschaften der Wohnung, ihrer Lage und der persönlichen steuerlichen Lage des Bewohners (Einkommen, Zusammensetzung des Haushalts usw.). Der Eigentümer oder Mieter der am 1. Januar des Jahres in der Wohnung eingetragen ist zu bezahlen, auch wenn er dort nicht wohnt.

Quelle:

<https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A13679?xtor=RSS-111>

<https://www.economie.gouv.fr/particuliers/paiement-taxe-habitation-residence-secondaire#>

STEUERN UND BUßGELDER: ZAHLUNG IM TABAKLADEN AB 2020 MÖGLICH.

Ab dem 1. Juli 2020 können die Steuerzahler ihre Steuern und Bußgelder in den Tabakläden in bar und mit Kreditkarte bezahlen. Dieses Netzwerk wurde in Partnerschaft mit „La Française des Jeux“ nach einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt.

Es werden 4 700 örtliche Kontaktstellen geben [in 3 400 Gemeinden (darunter 1 600 wo die DGFIP (Direction Générale des Finances Publiques) nicht anwesend ist)], die die Kunden so nah wie möglich von ihrem Wohnort empfangen werden. Die erweiterten Öffnungszeiten des Berufsstandes garantieren den Kunden einen bequemen Zahlungsservice für ihre Steuern und Alltagsrechnungen.

Es wurden Mindestanforderungen in das Lastenheft aufgenommen, damit der Betreiber einen mindestens gleichwertigen Service wie die DGFIP garantieren kann. Der Tabakhändler muss eine obligatorische Schulung machen, bevor der Dienst aktiviert wird. Für die Gewährung von Zahlungsfristen oder die Einleitung von Zwangseintreibungsverfahren ist jedoch weiterhin allein die Finanzbehörde zuständig.

Die Vorkonfigurierung des Systems wird in der ersten Hälfte des Jahres 2020 in 18 Départements (einschließlich der Bas-Rhin) beginnen.

Ziel ist es, das System unter realen Nutzungsbedingungen zu testen und die Auswirkungen des Systems auf die Dienste, Nutzer und Partner der DGFIP zu bewerten. So können mögliche Verbesserungen identifiziert werden, bevor das System am 1. Juli 2020 Landesweit eingeführt wird.

Quelle:

Communiqué de Presse n°771 – Ministère de l'action des comptes publics – Direction générale des finances publiques:

https://minefi.hosting.augure.com/Augure_Minefi/r/ContenuEnLigne/Download?id=5A794CAE-D80D-4F0E-9679-748ADA80068B&filename=771%20-%20CP%20paiement%20de%20proximit%C3%A9%20buralistes.pdf

DEUTSCHLAND

BEITRAG ZUR ARBEITSLOSENVERSICHERUNG SINKT AUF 2,4 PROZENT

Zum 01. Januar 2020 hat sich der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung um 0,1 Punkte auf 2,4 Prozent gesenkt. Hierdurch sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entlastet werden. Die Absenkung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Zuletzt sank der Beitrag zum 01. Januar 2019 von Drei auf 2,5 Prozent.

MINDESTLOHN STEIGT

Zum 1. Januar 2020 stieg der allgemeine gesetzliche Mindestlohn von 9,19 Euro pro Stunde auf 9,35 Euro brutto pro Stunde. Damit wird in einem zweiten Schritt eine weitere Erhöhung umgesetzt, die bereits 2018 beschlossen wurde. Seit der Einführung im Jahr 2015 profitieren insbesondere Arbeitnehmer im Niedriglohnssektor vor unangemessen niedrigen Löhnen. Die nächste Anpassung soll voraussichtlich zum 1. Januar 2021 erfolgen.

Weiterführende Informationen rund um das Thema Mindestlohn werden in der Broschüre „Der Mindestlohn – Fragen & Antworten“ der Bundesregierung bereitgestellt, die unter folgendem Link verfügbar ist:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a640-ml-broschuere-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=11.

SCHWEIZ

BUNDESRAT LEGT KONTINGENTE 2020 FÜR ERWERBSTÄTIGE AUS DRITTSTAATEN UND DIENSTLEISTUNGSERBRINGER AUS DER EU/EFTA FEST

Damit die Schweizer Wirtschaft auch 2020 die benötigten qualifizierten Fachkräfte rekrutieren kann, werden die Kontingente für Erwerbstätige aus Drittstaaten und Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA unverändert weitergeführt. An seiner Sitzung vom 27. November 2019 hat der Bundesrat die dafür notwendige Teilrevision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) verabschiedet. Diese tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Schweizer Unternehmen sollen so viele Arbeitskräfte wie möglich in der Schweiz rekrutieren. Trotzdem ist die Schweizer Wirtschaft auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen. Darum sollen ergänzend zur Personenfreizügigkeit mit der EU/EFTA auch im kommenden Jahr die benötigten Fachkräfte aus Ländern ausserhalb der EU rekrutiert werden können. Der Entscheid des Bundesrates, die Höchstzahlen für das Jahr 2020 unverändert auf dem Niveau von 2019 weiterzuführen, erfolgte unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Bedarfs sowie der aktuellen Beanspruchung der Kontingente 2019 und nach erfolgter Anhörung von Kantonen und Sozialpartnern. Dadurch wird dem Bedürfnis der Wirtschaft nach Kontinuität und Stabilität Rechnung getragen.

Im kommenden Jahr sollen wiederum 8500 Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten rekrutiert werden können: 4500 mit Aufenthaltsbewilligungen B und deren 4000 mit Kurzaufenthaltsbewilligungen L.

Kontingente für Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA

Der Bundesrat hat auch die Höchstzahlen für Dienstleistungserbringer aus EU-/EFTA-Staaten mit einer Einsatzdauer von über 90 respektive 120 Tagen pro Jahr festgelegt. Die Höchstzahlen bleiben unverändert. Im Jahr 2020 werden somit 3000 Einheiten für Kurzaufenthalter (L) und 500 Einheiten für Aufenthalter (B) zur Verfügung stehen. Dabei soll die quartalsweise Vergabe beibehalten werden.

Quelle:

www.admin.ch

BUNDESRAT VERABSCHIEDET BOTSCHAFT ZUM ABKOMMEN SCHWEIZ–UK ÜBER DIE ERWORBENEN RECHTE

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2019 die Botschaft zum Abkommen verabschiedet, das die bestehenden Rechte der Bürgerinnen und Bürger der Schweiz und des Vereinigten Königreichs (UK) auch nach dem Austritt des UK aus der EU sichert. Das Abkommen ist Teil der "Mind the Gap"-Strategie des Bundesrates.

Die bestehenden Rechte der Schweizer und britischen Staatsangehörigen sind auch nach dem Brexit gesichert. An seiner Sitzung vom 6. Dezember 2019 hat der Bundesrat die Botschaft zum Abkommen Schweiz–UK über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger verabschiedet. Von diesem Vertrag profitieren Schweizer und britische Staatsangehörige, welche gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der Europäischen Union (EU) Rechte in der Schweiz oder im UK erworben haben. Es handelt sich um rund 34 500 Schweizerinnen und Schweizer im UK und rund 43 000 britische Staatsangehörige in der Schweiz, die sich im Rahmen des FZA jeweils im anderen Land aufhalten. Der Bundesrat hat das Abkommen bereits an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2018 genehmigt, unterzeichnet wurde es am 25. Februar 2019.

Das Abkommen ist Teil der "Mind the Gap"-Strategie des Bundesrates. Diese hat das Ziel, die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Schweiz und dem UK nach dessen EU-Austritt so weit wie möglich sicherzustellen und allenfalls auszubauen. Um den Erhalt dieser Rechte und Pflichten zu gewährleisten, hat die Schweiz mit dem UK sieben neue Abkommen ausgearbeitet. Das vorliegende Abkommen deckt die erworbenen Rechte im Bereich der Freizügigkeit (Anhang I FZA), der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Anhang II FZA) und der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang III FZA) ab. Die gewährten Rechte gelten auf Lebenszeit. Auch bereits begonnene Dienstleistungserbringungen zwischen der Schweiz und UK können dank dieses Abkommens zu Ende geführt werden.

Die Vernehmlassung zu diesem Abkommen dauerte vom 22. März bis am 29. Mai 2019. Mit der Verabschiedung der Botschaft übermittelt der Bundesrat das Abkommen zur Genehmigung an die eidgenössischen Räte. Das Abkommen wird angewendet, sobald das FZA zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nicht mehr gilt. Dies ist nach dem Ende der zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Austrittsabkommen vereinbarten Übergangsperiode der Fall (voraussichtlich am 1. Januar 2021). Das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger wird vorläufig angewendet, falls das UK die EU ohne Austrittsabkommen verlässt.

Quelle:

www.admin.ch

GRENZÜBERSCHREITEND

E-SCOOTER – REGELUNGEN UND ZULASSUNG IN DEUTSCHLAND UND FRANKREICH

Ob in Deutschland oder Frankreich, man sieht sie mittlerweile überall: E-Scooter prägen zunehmend das Stadtbild. Die Tretroller mit Elektroantrieb sind klein, wendig, falt- und tragbar und stellen für viele eine umweltfreundliche Alternative dar, um unterschiedliche Transportmittel miteinander zu verknüpfen und auch kürzere Distanzen zurückzulegen.

In Deutschland sind E-Scooter seit Juni 2019 offiziell im Straßenverkehr zugelassen, sofern sie bestimmte technische Anforderungen erfüllen. E-Scooter brauchen eine allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) und ihre Nutzer eine Haftpflichtversicherung, die mit einer aufgeklebten Versicherungsplakette am Roller nachgewiesen wird.

In Frankreich bildet seit Oktober 2019 eine Verordnung die gesetzliche Grundlage für die Verwendung dieser Elektroroller. Neben der auch hier bestehenden Versicherungspflicht müssen E-Scooter ab Juli 2020 mit bestimmten technischen Vorrichtungen ausgestattet sein (Vorder- und Rücklicht, Reflektoren vorne, Bremse, Klingel).

In beiden Ländern müssen E-Scooter so konstruiert sein, dass sie eine gewisse Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten. Diese beträgt in Deutschland 20 km/h, in Frankreich 25km/h. Somit können in Deutschland zugelassene E-Scooter problemlos in Frankreich fahren, während ein in Frankreich gekaufter E-Scooter erst nachgerüstet werden muss, um eine Betriebserlaubnis und damit eine Zulassung für deutsche Straßen und Radwegen zu erhalten. E-Scooter dürfen sowohl in Deutschland als auch in Frankreich in der Stadt nur auf Radwegen und Radfahrstreifen genutzt werden. Fehlen diese, darf auf die Fahrbahn ausgewichen werden, in Frankreich jedoch nur dort, wo Tempolimit 50 herrscht. Gehwege sind in beiden Ländern grundsätzlich tabu. Dort dürfen E-Scooter jedoch abgestellt werden, wenn dadurch niemand behindert wird. Eine Ausnahme bildet die Stadt Paris, die das Parken der E-Scooter auf Gehwegen grundsätzlich verboten hat.

Während das Mindestalter für das Fahren mit einem Elektroroller in Deutschland bei 14 Jahren liegt, dürfen in Frankreich Kinder bereits ab 12 Jahren fahren. In beiden Ländern braucht man weder einen Führerschein noch besteht innerhalb der Stadtgebiete eine Helmpflicht.

Bei Verstößen gegen die Regelungen drohen in Frankreich empfindliche Bußgelder. Überschreitet man dort die vorgeschriebenen 25km/h, muss man mit einer Geldstrafe von 1.500 € rechnen. In Deutschland kostet das Fahren ohne Betriebszulassung 70 €. Sehr unterschiedlich werden auch Verkehrssünder, die auf Gehwegen fahren, behandelt. Während dieses Vergehen in Deutschland mit 15 bis 30 € geahndet wird, fällt in Frankreich ein Bußgeld von bis zu 135 € an.

Quelle:

<https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/elektromobilitaet/elektrofahrzeuge/e-scooter/>
<https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F308>

SALON FORMATION EMPLOI ALSACE IN COLMAR AM 24. UND 25. JANUAR 2020

Am 24. und 25. Januar 2020 findet die Job- und Ausbildungsmesse im Colmarer Parc des Expositions (Messegelände) zum 42. Mal statt. Der Salon richtet sich an Schüler, Studenten, Arbeitssuchende, Arbeitnehmer mit Wunsch nach beruflicher Umorientierung oder auch an Firmengründer und hat zum Ziel, dieses Publikum mit rekrutierenden Unternehmen sowie mit Schulen, Bildungseinrichtungen und institutionellen Partnern in direkten Kontakt zu bringen. Im Jahr 2018 haben mehr als 20.000 Personen die Messe besucht.

Wie jedes Jahr seit 2014 stehen die Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Deutschland mit dem deutsch-französischen Pavillon in Halle 3 im Mittelpunkt. Zahlreiche Aussteller (Unternehmen, deutsche und französische Arbeitsverwaltungen, IHK, deutsch-französische Einrichtungen, etc.) werden anwesend sein, um das interessierte Publikum



zu informieren und zu beraten. Mehrere Konferenzen zur Beschäftigung und Ausbildung in Deutschland werden ebenfalls stattfinden.

Foto: Salon Formation Emploi Alsace

Auch das INFOBEST-Netzwerk (durch die INFOBEST Vogelgrun/Breisach vertreten) wird in Halle 3 anwesend sein, um die Fragen rund um den Grenzgängerstatus zu beantworten.

Die Messe hat an beiden Tagen vom 9:00 bis 18:00 Uhr geöffnet, der Eintritt ist frei.

Informationen zu den Vorträgen (Programm, Uhrzeiten) finden Sie unter:

<http://www.salon-regional-formation-emploi.com/visitez/conferences-franco-allemandes/>

Weitere Informationen unter: <http://www.salon-regional-formation-emploi.com/>

INFOBEST

TEILNAHME DES INFOBEST-NETZWERKS AN DER SPRECHSTUNDE MONATSTREFF ZUR BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG IN DEUTSCHLAND

Im Jahr 2020 werden die monatlichen Sprechstunden „MonatsTreff“ zur Beschäftigung und Ausbildung in Deutschland wieder veranstaltet.

Die Sprechstunde wird jeden letzten Mittwoch im Monat (außer im Januar, Juli, August, September und Dezember) von der MEF Mulhouse Sud Alsace in enger Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit organisiert. Die Sprechstunde findet bei der Agence Territoriale Sud-Alsace der Région Grand Est, 4 avenue du Général Leclerc in der Nähe des Bahnhofs in Mulhouse statt (außer die Januar- und Juni-Sprechstunden).

Von 15:00 bis 18:00 Uhr findet die breite Öffentlichkeit (Schüler, Studenten, Berufstätige, Umschüler und Arbeitssuchende, Berufsberater und Lehrer) nützliche Informationen über alle in Deutschland vorhandenen Möglichkeiten für Arbeit, Ausbildung, Praktika, Sommerjobs.

Der Eintritt ist frei und ohne Terminvereinbarung.

Im Jahr 2020 finden die Sprechstunden wie folgt statt:

- Samstag, den 18.01 bei der « *Journée des Carrières* » – Parc Expo Mulhouse
- Mittwoch, den 26.02
- Mittwoch, den 25.03
- Mittwoch, den 29.04
- Mittwoch, den 27.05
- Mittwoch, den 24.06 au Foyer Saint-Louis, 59 rue de Mulhouse à Saint-Louis
- Mittwoch, den 28.10
- Mittwoch, den 25.11

Im September fällt die Sprechstunde aufgrund der Veranstaltung WARUM NICHT? zur Arbeit und Ausbildung in Deutschland am 30. September aus.

Folgende Einrichtungen/Firmen nehmen an den Sprechstunden teil:

- EURES – Agentur für Arbeit Freiburg und Agentur für Arbeit Lörrach
- Pôle emploi
- Région Grand Est
- INFOBEST Vogelgrun/Breisach und Palmrain
- Ausbildungsbotschafter/in (Auszubildende und Handwerkskammer)
- Bildungseinrichtung
- Zeitarbeitsfirmen/Personaldienstleister: Heiba, PPS, Synergie, Crit Mulhouse délégation Allemagne, Personal 4U

SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS

	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/ Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES				
Agentur für Arbeit, Pôle Emploi				
Renten- kassen		DRV (D) 21/04/2020 09/06/2020 Carsat (F) + DRV (D) 29/09/2020		
Krankenkassen				
CAF				26/02/2020
Notar				
Grenzüberschr eitende Sprechtage		28/04/2020 22/09/2020		

Der INFOBULLETIN ist der alle zwei Monate erscheinende Newsletter des INFOBEST-Netzwerks, gemeinsam herausgegeben von den vier Informations- und Beratungsstellen für grenzüberschreitende Fragen zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz.

🌐 Sie finden unser kostenloses zweisprachiges Informationsangebot auch auf www.infobest.eu.

INFOBEST Kehl/Strasbourg

Rehfußplatz 11
D-77694 Kehl am Rhein

D: ☎ 07851 / 9479 0
F: ☎ 03 88 76 68 98
D: 📠 07851 / 9479 10

✉ kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun

D: ☎ 07667 / 832 99
F: ☎ 03 89 72 04 63
F: 📠 03 89 72 61 28

✉ vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST PAMINA

Altes Zollhaus
D-76768 Neulauterbourg

2 Rue du Général Mittelhauser
F-67630 Lauterbourg

D: ☎ 07277 / 8 999 00
F: ☎ 03 68 33 88 00

✉ infobest@eurodistrict-regio-pamina.eu

INFOBEST PALMRAIN

Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf

D: ☎ 07621 / 750 35
F: ☎ 03 89 70 13 85
CH: ☎ 061 322 74 22
F: 📠 03 89 69 28 36
CH: 📠 061 322 74 47

✉ palmrain@infobest.eu

Impressum:

INFOBEST PALMRAIN

Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf

F: 03.89.70.13.85 / D: 07621.750.35 / CH: 061.322.74.22

Email: palmrain@infobest.eu

Redaktion:

Christiane Andler, Marie Back, Marc Borer, Delphine Carré, Marilyne Fritz, Anette Fuhr, Christine Journot-Seiffge, Julien Kurtz, Denise Loewenkamp, Isabel Parthon, Nadia Pierson-Ben Yekhlef, Marcus Schick, Annette Steinmann